Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2449

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 73100 — 1735/51

Bonn, den 7. Juli 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 60. Sitzung am 22. Juni 1951 zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates mit Ausnahme des Vorschlages unter Punkt 3 der Anlage 2 zu. Sie hält die vom Bundesrat unter Punkt 3 vorgeschlagene Einfügung der Worte „und über die daraus hergestellten Mahlerzeugnisse" in Ziffer 4 des Artikels 1 (Schlußsatz des bisherigen Absatzes 4) für entbehrlich.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Verwendung von Getreide — Ausmahlung — Beimischung — Kennzeichnung

(1) Zur Sicherstellung einer der Versorgungslage entsprechenden Verwertung des Getreides kann der Bundesminister bestimmen,

1. in welchem Umfange Brotgetreide für andere Zwecke als für die menschliche Ernährung verwendet werden darf,
2. welcher Ausbeutesatz bei der Verarbeitung des Getreides und insbesondere welche Mehltypen bei der Vermahlung von Brotgetreide einzuhalten sind,
3. in welchem Umfange die Mühlen inländisches und ausländisches Brotgetreide zu vermahlen haben,
4. in welcher Mischung die bei den Mühlen anfallenden Mahlerzeugnisse in den Verkehr zu bringen sind,
5. welches Mischungsverhältnis von den Backbetrieben bei der Herstellung von Brot und anderen Backwaren einzuhalten ist oder welche Erzeugnisse beizumischen sind,
6. daß bestimmte Mehl- und Brotsorten in einem dem Bedarf entsprechenden Umfange anzubieten sind.

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bestimmen, daß Getreidemahlerzeugnisse, Schälmühlenerzeugnisse, Teigwaren, Nährmittel, Brot und Kleingebäck nur in bestimmter Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, in bestimmten Mengen- oder Gewichtseinheiten feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(3) Bestimmungen gemäß Absätze 1 und 2 können nur durch Rechtsverordnung getroffen werden."

2. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird folgendermaßen gefaßt:

„Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, das Brotgetreide zu dem von ihr festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen."

3. In § 8 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Preisfestsetzung nach Absätze 1 und 3 bedarf der im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen zu erteilenden Zustimmung des Bundesministers."

4. In § 8 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 5. Ihm wird folgender Schlußsatz angefügt:

„Die Obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über die Zuteilung des Getreides innerhalb des Landes Bestimmungen treffen."

5. In § 8 wird der bisherige Absatz 5 Absatz 6. Ihm wird folgender Schlußsatz angefügt:

„Wird aus den vorhandenen Vorräten Getreide wieder in den Verkehr gebracht, so gilt Absatz 5 entsprechend."

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Preisregelung

(1) Durch Bundesgesetz werden rechtzeitig im voraus für jedes Getreidewirtschaftsjahr die Preise für inländisches Getreide festgelegt. Der Bundesminister hat seine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse über die durch dieses Gesetz geschaffenen Organe so auszuüben, daß die Einhaltung dieser Preise gewährleistet ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen der Bundesminister

a) Preise für ausländische andere Getreidearten als Brotgetreide, soweit sie nicht nach § 8 Absätze 1 und 3 von der Einfuhr- und Vorratsstelle festzusetzen sind,

b) Preise für Mahlerzeugnisse aus Getreide, Schälmühlenerzeugnisse, Teigwaren, Nährmittel sowie für Brot und Kleingebäck,

c) Preise für Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (RGBl. I S. 525) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen

festsetzen.

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verfügungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, erlassen.

(4) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen seine Befugnisse nach Absätzen 2 und 3 auf die nach Landesrecht für die Preisregelung zuständigen Landesbehörden übertragen.

(5) Preise und Preisspannen nach Absätzen 2 und 3 sind nur festzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen. Dabei muß die Möglichkeit des Wettbewerbs gegeben sein."

7. In § 14 wird der Nachsatz:

„soweit sie aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbracht werden"

gestrichen.

8. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Handelsbetriebe einschließlich Genossenschaften sowie Be- und Verarbeitungsbetriebe der Getreide- und Futtermittelwirtschaft können verpflichtet werden, den Erwerb, die Vorräte, den Absatz und die Verwertung von inländischem und ausländischem Getreide und von Getreideerzeugnissen zu melden.

(2) Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister. Den Obersten Landesbehörden obliegt die Durchführung und die Überwachung der Maßnahmen nach Absatz 1."

9. In § 18 wird dem Absatz 3 folgender Schlußsatz angefügt:

„Im übrigen können ohne Entgelt Proben von Getreide aller Art, Getreidemahlerzeugnissen, Schälmühlenerzeugnissen, Teigwaren, Nährmitteln, Brot und Kleingebäck sowie von Futtermitteln entnommen werden."

10. In § 21 Absatz 2 wird Nr. 3 folgendermaßen gefaßt:

„3. gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister, von der Mühlenstelle oder der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden; dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister auf Grund des § 10 Absätze 2 und 3 erlassen werden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die seit der Verkündung des Getreidegesetzes eingetretenen veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse machen Ergänzungen des Getreidegesetzes notwendig, die in § 1 des Gesetzentwurfes behandelt sind. Zur Klarstellung der Waren- und Preisangebote sind Vorschriften über die Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, Mengen- oder Gewichtseinheiten von unmittelbaren und mittelbaren Erzeugnissen aus Getreide aller Art erforderlich. Mit der Ermächtigung, solche Vorschriften zu erlassen, soll der § 3 des Getreidegesetzes ergänzt werden. Das dem Parlament vorliegende Handelsklassengesetz sieht solche Bestimmungen zwar bereits vor. Mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit der zu treffenden Maßnahmen kann jedoch die Verabschiedung des Handelsklassengesetzes nicht abgewartet werden. Die Bestimmung der Ziffer 6 ist erforderlich, um die Herstellung von Konsummehl und -brot in dem erforderlichen Umfange sicherzustellen.

Die Bestimmungen des § 8 Absätze 4 und 5 haben in der bisherigen Fassung Schwierigkeiten bereitet. Insbesondere war keine Möglichkeit den Obersten Landesbehörden gegeben, von sich aus bei der Weiterleitung der Ware Auflagen zu erteilen. Eine solche Maßnahme erscheint jedoch im Interesse einer gleichmäßigen und ordnungsgemäßen Verteilung der Ware innerhalb eines Landes oder eines Landesteiles dringend geboten.

Die bisherigen Bestimmungen des § 10 Absätze 2 und 3 des Getreidegesetzes sind für die praktische Anwendung zu schwerfällig und unvollständig. Die starke Abhängigkeit der Bundesrepublik von den ausländischen Einfuhren hat erhebliche Einflüsse auf das inländische Preisniveau. Zur Erreichung der erforderlichen Elastizität in der Festsetzung von Preisen ist es notwendig, die bisher allein der Bundesregierung gegebene Ermächtigung auch dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen zu erteilen. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Ermächtigung auf die Festsetzung von Preisen für andere als Mahlerzeugnisse aus Getreide und für Futtermittel zu erstrecken. Die Sicherung des Preisstandes erfordert ferner Bestimmungen über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen. Zum Erlaß solcher Vorschriften soll der Bundesernährungsminister im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister ermächtigt werden. Da bei den zu erlassenden Rechtsverordnungen zuweilen die besonderen gebietlichen Verhältnisse zu beachten sind, soll der Bundesernährungsminister die nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden mit dem Erlaß der Bestimmungen beauftragen können. Die vorgeschlagenen abgeänderten und ergänzten Bestimmungen sind in der Neufassung des § 10 des Getreidegesetzes enthalten.

§ 14 des Getreidegesetzes gibt nur die Möglichkeit, die Vorschriften des § 8 auf die ausländischen Futtermittel anzuwenden. Eine Vorratshaltung inländischer Futtermittel, insbesondere von Ölkuchen und Fischmehl, ist daher nicht möglich. Angesichts der Notwendigkeit, inländische Futtermittel zugunsten der Landwirtschaft in Vorrat zu halten, muß die Ausfuhr dieser Ware, zu der sich sonst die Hersteller aus finanziellen Gründen genötigt sehen, unbedingt verhindert werden. Es muß daher die Einfuhr- und Vorratsstelle in die Lage versetzt werden, diese Futtermittel ebenfalls zur vorübergehenden Vorratshaltung einzulagern.

Die bisherigen Vorschriften des § 17 des Getreidegesetzes sind durch den notwendigen Überblick über die Versorgungslage und für die Überwachung der Betriebe durch das Fehlen der Ausbeute und Bestandsentwicklung der Erzeugnisse unvollständig. Diese Lücken sollen durch die Ergänzung des § 17 Absatz 2 des Getreidegesetzes geschlossen werden.

Nach § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 7. März 1951 (BGBl. I S. 207) hat die Mühlenstelle die Einhaltung der Bestimmungen über die Ausmahlung und Mehltypen zu überwachen. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit muß sie Proben von Mahlerzeugnissen bei Mühlen, Backbetrieben, Händlern, Eigenversorgern usw. entnehmen können. In § 18 Absatz 3 des Getreidegesetzes ist daher das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht auf diese Tatbestände erweitert worden.

Änderungsvorschläge

des Bundesrates zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz)

1. Hinter **Ziffer 1** des Artikels 1 wird folgende Ziffer 1 a eingefügt:

   „1 a. § 4 erhält folgenden neuen Abs. 2:
   „(2) Die Vorschriften des Abs. 1 können auf andere Verarbeitungsbetriebe der Getreidewirtschaft erstreckt werden." "

   Begründung:

   Er erscheint erforderlich, die Ermächtigung des Bundesministers zur Festsetzung der Verarbeitungsrechte nicht nur für die Mühlen, sondern auch für die übrigen Verarbeitungsbetriebe der Getreidewirtschaft vorzusehen, da im Bedarfsfalle eine erfolgversprechende Regelung nur möglich ist, wenn sämtliche Betriebe erfaßt sind.

2. **Ziffer 3** des Artikels 1 wird wie folgt geändert:

   „3. § 8 erhält folgenden neuen Abs. 4:
   „(4) Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen Bestimmungen für die Preisfestsetzungen gemäß Abs. 1 und 3." "

   Begründung:

   Es ist aus technischen Gründen ausgeschlossen, daß die Einfuhr- und Vorratsstelle bei der Festsetzung der Übernahmepreise (Abs. 1) und der Abgabepreise jeweils die Zustimmung von drei Bundesressorts einholt. Die vorgeschlagene Neufassung sieht daher vor, daß die drei Bundesminister zwar allgemeine Bestimmungen über die Art und Weise der Festsetzung der Übernahme- und Abgabepreise treffen können daß ihre Zustimmung aber nicht bei jeder Preisfestsetzung eingeholt werden muß.

3. In **Ziffer 4** des Artikels 1 werden in dem neu eingefügten Satz 2 hinter den Worten:
   „... über die Zuteilung des Getreides..."

   die Worte eingefügt:

   „. . . und über die daraus hergestellten Mahlerzeugnisse . . .".

   Begründung:

   Die den Obersten Landesbehörden übertragenen Befugnisse hinsichtlich der Verteilung des Getreides können sich nur dann umfassend auswirken, wenn sie auf die Mahlerzeugnisse erstreckt werden.

4. Hinter **Ziffer 5** des Artikels 1 wird folgende neue Ziffer 5 a eingefügt:

   „5 a. In § 8 werden die bisherigen Absätze 6 bis 8 Absätze 7 bis 9, und in dem bisherigen Abs. 7 des § 8 treten an die Stelle der Worte:
   „. . . Absätze 1, 3, 4 und 6 . . ."
   die Worte:
   „. . . Absätze 1, 3, 5 und 7 . . ."."

   Begründung:

   Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

5. In **Ziffer 6** des Artikels 1 erhält der Abs. 3 des § 10 folgende Fassung:

   „(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen

   a) die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erlassen,

b) unter den zu a) bestimmten Voraussetzungen Verfügungen treffen, falls sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und eine zentrale Erledigung erforderlich ist."

Begründung:
Auf diese Weise soll die Ermächtigung zu Einzelverfügungen auf den notwendigen Umfang beschränkt werden.

6. In **Ziffer 6** des Artikels 1 werden in Abs. 4 der Neufassung des § 10 die Worte:
„. . . für die Preisregelung . . ."
gestrichen.

Begründung:
Die in der Regierungsvorlage gewählte Formulierung stellt einen Eingriff in die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Länder dar.

7. In **Ziffer 8** des Artikels 1 erhält die Neufassung des § 17 folgende Überschrift:
„Meldepflicht"

8. Hinter **Ziffer 10** des Artikels 1 wird folgende Ziffer 10 a eingefügt:

„10 a. Nach **§ 23** wird folgender neuer **§ 24** eingefügt:

„§ 24

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

(2) Unter der Voraussetzung des Absatzes 1 werden im Lande Berlin Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes nach § 18 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) geahndet." "